

# **UNTERHALTSREGLEMENT**

der

**Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Hohenrain**

in

**Hohenrain LU**

vom 1. März 2023

Die UHG Hohenrain beschliesst gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie in Ausführung von §§ 6 und 25 ihrer Statuten vom 1. März 2023 folgendes Unterhaltsreglement (einfachheitshalber ist es in der männlichen Form verfasst):

## **Einleitung**

Die Werke und Anlagen der Genossenschaft müssen gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsge-  
setzgebung ordnungsgemäss erhalten und unterhalten werden.

Unter Erhalt, bzw. Unterhalt versteht man die Gesamtheit aller Massnahmen, die nötig sind, damit  
ein Bauwerk möglichst lange seinen Zweck erfüllen und dementsprechend gut funktionieren kann.

### **Erhaltmassnahmen:**

#### **A) Betrieblicher Unterhalt:**

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens aller Teile von Werken und  
Strassen sind insbesondere: Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst im Rah-  
men der gesetzlichen Grundlagen, kleinere Reparaturen (Sofortmassnahmen) zur Funkti-  
onserhaltung.

#### **B) Baulicher Unterhalt:**

- Instandsetzung  
Periodisch wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des  
Ursprünglichen Soll-Zustandes, wie grössere zusammenhängende Reparaturen.
- Verstärkung  
Massnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Soll-Zustandes, wie  
Erhöhen der Tragfähigkeit der Strasse, Verstärken von Kunstbauten und  
Nebenanlagen.

#### **C) Erneuerung:**

Wiederherstellung durch Ersatz einer Teilstrecke oder eines Teiles der  
Strassenverkehrsanlage, sofern mit der Verstärkung der erforderliche Soll-  
Zustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann.

Da mit einem effizienten betrieblichen Unterhalt die Erhaltungskosten tief gehalten werden können, ist  
diese grösste Beachtung zu schenken. Falls der betriebliche Unterhalt vernachlässigt wird, ist ge-  
mäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Subventionsrückerstattungen an früher  
unterstützte Werke, bzw. Subventionsminderung bei weiteren Massnahmen zu rechnen.

Falls bei Massnahmen des baulichen Unterhalts, der Erneuerung und des Neubaus von Gü-  
terstrassen Subventionen des Staates erwartet werden, ist frühzeitig ein Gesuch bei der Dienst-  
stelle Landwirtschaft und Wald einzureichen. Mit den Arbeiten darf dann erst nach dem Vorliegen  
der entsprechenden Beitragszusicherung begonnen werden.

## **I. Anwendungsbereich, Zuständigkeiten**

### **§ 1**

- Anwendungsbereich
- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement umschreibt den Bau, den Unterhalt, die Benutzung und die Kostentragung aller durch die Genossenschaft zu erhaltenden Werke und Anlagen .
  - <sup>2</sup> Es regelt zudem fallweise die Benutzung weiterer Werke, weitere Massnahmen sowie die durch die Eigentümer selber vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

### **§ 2**

- Plan-Grundlagen
- <sup>1</sup> Sämtliche Werke und Anlagen im Geltungsbereich dieses Reglementes sind in einem Werkplan festzuhalten.
  - <sup>2</sup> Dieser Plan ist entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

### **§ 3**

- Zuständigkeit  
Aufsicht  
Oberaufsicht
- <sup>1</sup> Für den Unterhalt ist der Vorstand verantwortlich.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde kontrolliert und überwacht den Unterhalt.
  - <sup>3</sup> Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übt die Oberaufsicht über den Unterhalt aus.

### **§ 4**

- Unterhaltungspersonal
- Der Unterhalt wird durch einen vom Vorstand bestimmten Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeister<sup>1</sup> besorgt. Dieser kann weitere Genossenschafter zur Mitarbeit beziehen.

## **II. Pflichten, Kompetenzen, Entschädigungen**

### **§ 5**

- Vorstand
- <sup>1</sup> Er sorgt dafür, dass die Werke und Anlagen für ihre Zweckbestimmung erhalten bleiben und die Massnahmen für den Erhalt möglichst wirtschaftlich sind.
  - <sup>2</sup> Er führt ein Verzeichnis über die zum Unterhalt verpflichteten Eigentümer und veranlasst allfällige Perimeteranpassungen.
  - <sup>3</sup> Er veranlasst auf Grund der Zustandskontrollen des Unterhaltsbeauftragten / Strassenmeisters<sup>2</sup> die nötigen Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Je nach Ortsgebrauch und Aufgabenstellung ist die Bezeichnung „Unterhaltsbeauftragter“ oder „Strassenmeister“ zu wählen.

<sup>2</sup> Siehe Fussnote 1

- 4 Er unterbreitet auf Verlangen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die geforderten Unterlagen wie Unterhaltsabrechnungen, Rechnungen für Unterhaltsarbeiten, Zustandsbericht, usw.
- 5 Er wählt nach Bedarf und Rücksprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen technischen Leiter für die erforderlichen Projektierungen und Bauleitung.
- 6 Er kann für dringende und ausserordentliche Massnahmen, die ausserhalb des von der GV beschlossenen Programmes liegen, jährlich über eine Summe von Fr. 20'000.-- verfügen.<sup>3</sup> In ausserordentlichen Lagen kann der Vorstand zum Erhalt oder Stabilisierung der Werke und zur Vermeidung von Folgeschäden über grössere Beiträge verfügen.
- 7 Die Aufwendungen des Vorstandes werden gemäss separatem Entschädigungsreglement entschädigt.<sup>4</sup>

## § 6

### Allg. Pflichten Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben die Werke und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen.
- 2 Verschmutzte Fahrbahnen, Gräben und Einlaufschächte sind nach Beendigung der Feld- und Waldarbeiten sofort vom Verursacher zu reinigen bzw. wieder zu öffnen.
- 3 Zum Werk gehörende Bauteile wie Fahrbahnen, Entwässerungen, Bankette usw. dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu beheben, soweit sie von ihnen selber oder durch von ihnen Beauftragte verursacht sind.
- 5 Die Mitglieder melden festgestellte Schäden oder das Nichtfunktionieren von Bauteilen, insbesondere Beschädigungen, Rückstau in den Schächten, Ausläufen und anderen Teilen der Strassenentwässerungsleitungen, Senkungen in der Strasse, neue Vernässungen im Bereich bestehender Sicker- und Ableitungen usw. dem Strassenmeister oder Vorstand.
- 6 Arbeiten, die die Werke gefährden oder deren Unterhalt erschweren könnten, dürfen nur mit einer Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.<sup>5</sup>
- 7 Bei allen Arbeiten ist auf die Grenzzeichen Rücksicht zu nehmen. Beschädigte oder zerstörte Grenzzeichen müssen auf Kosten des Verursachers vom zuständigen Geometerbüro wieder hergestellt werden.

<sup>3</sup> Bei der Festsetzung dieser Summe ist zu beachten, dass Reparaturarbeiten bei Unwetterschäden Kosten von Fr. 5'000.-- und mehr verursachen können und in der Regel sofort und nicht erst nach einem GV-Beschluss auszuführen sind.

<sup>4</sup> Für die Festlegung der Entschädigung der Vorstandstätigkeit wird empfohlen, entweder ein Gemeindereglement oder die kantonale Verordnung zum Gebührenbezug der Gemeindebehörden beizuziehen.

<sup>5</sup> Vor der Erteilung einer Zustimmung ist der Zustand der Strasse in einem Protokoll, welches gegenseitig zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Je nach Zustand sind Fotos zu erstellen und Querprofile auf dem Belag aufzunehmen.

## § 7

- Entschädigungen bei Bauarbeiten von Genossenschaftsanlagen
- 1 Die Mitglieder verzichten auf eine Entschädigung für Ablagerungen von Baustoffen und Erdmaterialien während den Bauarbeiten. Sie dulden entschädigungslos das Betreten ihres Landes zu Planungs- und Projektierungszwecken.
  - 2 Für Schäden, die durch grössere Ablagerungen während längerer Zeit entstehen, sind die Mitglieder angemessen zu entschädigen.

## § 8

- Unterhaltsbeauftragte/ Strassenmeister
- 1 Der Unterhaltsbeauftragte/Strassenmeister<sup>6</sup> führt die der Genossenschaft gemäss Kapitel III dieses Reglementes übertragenen Arbeiten aus.
  - 2 Er kontrolliert zusammen mit dem Vorstand die Einhaltung der Regeln bei der Benutzung des Werkes.
  - 3 Besonders unterhaltsanfällige Bauteile hat er festzuhalten und dementsprechend fleissiger zu kontrollieren.
  - 4 Nach Unwettern hat er die Anlage zu kontrollieren und kleinere Schäden sofort zu beheben. Bei grösseren Schäden ist der Vorstand zu orientieren.
  - 5 Mindestens ein Mal jährlich besichtigt er die Anlagen zu Fuss und hält seine Feststellungen in einem Protokoll fest. Dieses gibt er dem Vorstand mit seinem Antrag ab.<sup>7</sup>

## III. Benutzung und Unterhalt (Pflichten Mitglieder)

### § 9 Begriffe

- Strassenanlage
- 1 Die Strassenanlage umfasst den gesamten Strassenkörper inkl. Bankette, die zugehörigen Kunstbauten (Stützmauern, Brücken, Durchlässe) und Strassenentwässerungen.
- Abstände
- 2 Als Strassenrand gilt für die Messung der Abstände der Belagsrand, bzw. bei belagsfreien Strassen der ursprüngliche Fahrbahnrand. Pflanzen jeglicher Art werden bis Stockmitte gemessen. Für alle übrigen Objekte gelten die Abstände bis zur Vorderseite.<sup>8</sup>
- Lichtraumprofil
- 3 Unter dem Lichtraumprofil versteht man bei Güterstrassen den freien Raum von 4.50 m ab Belagsoberfläche in der Höhe und von 0.60 m in der Breite über beide Strassenränder hinaus.

---

<sup>6</sup> Siehe Fussnote 1

<sup>7</sup> Es wird empfohlen, die Anlagen eher 2 Mal (im Frühjahr und im Herbst) einer genauen Zustandskontrolle zu unterziehen. Protokoll- Vorlagen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald auf Anfrage zur Verfügung stellen

<sup>8</sup> Die Mindestvorschriften nach Strassengesetz dürfen in jedem Falle nicht unterschritten werden; sie gehen andernfalls dem Reglement vor.

## § 10

- |                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
| Allg. Benutzung              | 1 | Strassenanlagen und ihre Bestandteile sind bei der Benutzung sowie der Land- und Waldbewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren.   |
| Reinigung                    | 2 | Werden Strassen, Schächte und Gräben bei Arbeiten verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeiten durch den Verursacher unverzüglich zu reinigen, bzw wieder frei zu legen.   |
| Bankette, Ackerbau           | 3 | Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.00 m Breite ab Belagsrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.   |
| Lichtraumprofil              | 4 | Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. In das Lichtraumprofil einhängende Aeste sind zu entfernen.  |
| Pflanzungen                  | 5 | Bei Neuanpflanzungen entlang der Strassen im Land sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Strassenrand einzuhalten. Bäume dürfen nicht näher als 4,0 m, Hecken und Sträucher nicht näher als 1,5 m gepflanzt werden. Sichtzonen insbesondere bei Kurven und bei Einmündungen sowie das Lichtraumprofil sind frei zu halten. <sup>9</sup> |
| Einfriedungen, Mauern, Zäune | 6 | Feste Einfriedungen und Mauern dürfen nicht näher als 1.0 m ab Strassenrand errichtet werden. Für Weidzäune beträgt der Mindestabstand 0.6 m. <sup>10</sup>  |

## § 11

- |                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| Nutzungs-<br>beschränkung | 1 | Güterstrassen sind nur für eine beschränkte Belastung gebaut. Besonders in der Frost- / Tauperiode sind deshalb Schwertransporte zu vermeiden. Der Vorstand kann übermässige Beanspruchungen wie Holztransporte, Baustellentransporte usw. insbesondere während dieser Zeit zum Schutz der Strasse untersagen. |
|                           | 2 | Schwertransporte für grössere Bauvorhaben, Geländeveränderungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. <sup>11</sup>   |
|                           | 3 | Das Holzrücken ist auf Strassen ausserhalb des Waldes verboten.  |
|                           | 4 | Ausweichstellen und Abstellflächen dürfen nicht als Materiallagerplätze benutzt werden.  |
|                           | 5 | Die Werke dürfen nicht mit Jauche, Mist, Holz, Steinen und dergleichen verschmutzt und belastet werden. <sup>12</sup>  |

---

<sup>9</sup> Siehe Fussnote 8

<sup>10</sup> Siehe Fussnote 8

<sup>11</sup> Vor der Erteilung einer Zustimmung ist der Zustand der Strasse in einem Protokoll, welches gegenseitig zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Je nach Zustand sind Fotos zu erstellen und Querprofile auf dem Belag aufzunehmen.

<sup>12</sup> Der Amoniak in Jauche oder Mist löst Bitumen auf, was zum Zerfall des Belages führt. Vor allem bei neueren Belägen sind derartige Verschmutzungen sofort zu entfernen.

## § 12

- Ausserordentliche Benutzung
- 1 Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten. <sup>13</sup>
  - 2 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Benutzung gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Genossenschaft sowie allfälligen Dritten für sämtliche daraus sich ergebende Schäden verantwortlich.
  - 3 Werden Anlagen von einzelnen Grundeigentümern, Mitgliedern oder Dritten dauerhaft oder zeitlich beschränkt übermässig beansprucht, so können diese zu einen ausserordentlichen Beitrag verpflichtet werden. Dabei sind die im rechtsgültigen Kostenverteiler festgelegten Zuschläge zu berücksichtigen.
  - 4 Die Güterstrassen dürfen mit schweren Fahrzeugen nicht befahren werden, auch nicht als Abkürzung, wenn übergeordnete Strassen zur Verfügung stehen.

## § 13

- Fahrbewilligung Waldstrassen
- 1 Die Fahrberechtigung für Waldstrassen richtet sich nach dem Waldgesetz und das Befahren ist für die forstliche Bewirtschaftung und die Ausübung der Jagd und der Wildhut gestattet, nicht jedoch für Freizeitfahrten.
  - 2 Ausnahmewilligungen können in begründeten Einzelfällen durch den Revierförster befristet erteilt werden (z.B. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen). Der Gesuchsteller hat vorgängig das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

## § 14

- Haftung
- 1 Bei Schäden, welche durch Verschulden einzelner Grundeigentümer, Pächter oder Drittpersonen entstehen, haften diese nach dem Verursacherprinzip für die Wiederherstellung bzw. für Schadenersatz.

## § 15

- Strassen im Wald
- 1 Holzrücken hat möglichst bei gefrorenem Boden zu erfolgen.
  - 2 Holzereiabfälle dürfen nicht auf den Strassen oder in den Seitengräben liegen bleiben.
  - 3 Abstütungen im Strassenkoffer oder Bankett sind zu vermeiden. Verankerungen in diesem Bereich sind verboten.
  - 4 Soweit im Zuge der Holzerntearbeiten Schäden an den Strassen entstehen, sind diese durch den Verursacher umgehend zu

---

<sup>13</sup> Von einer ausserordentlichen Benutzung kann ausgegangen werden, wenn die Benutzung über die ursprüngliche Zweckbestimmung der Strasse hinausgeht (vgl. StrG § 21, Gemeindegebrauch)

beheben. Grössere Schäden sind überdies dem Unterhaltsbeauftragten/Strassenmeister zu melden.

- <sup>5</sup> Bäume dürfen nicht näher als 2 m zum Strassenrand gepflanzt werden und das Lichtraumprofil (§ 9 Abs. 3) ist vom angrenzenden Eigentümer frei zu halten.

### § 16

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| Neue Anschlüsse<br>Strassen    | 1 Neue Anschlüsse an Strassenanlagen oder an Teilen davon bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein. |
| Strassenaufbrüche<br>Leitungen | 2 Leitungsquerungen (z.B. Jaucheleitungen) von Genossenschaftsstrassen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bewilligungen nach Strassengesetz bleiben vorbehalten.                     |

### § 17

- |            |   |
|------------|---|
| Böschungen | 1 Die Strassenböschungen sind durch die Anstösser regelmässig zu mähen und zu pflegen.  |
|            | 2 Der Vorstand kann Böschungen, die zum Schutze der Strassen nur extensiv genutzt oder vorübergehend oder dauernd nicht beweidet werden dürfen, ausscheiden und durch die UHG unterhalten lassen. |
|            | 3 Landwirtschaftliche Abfälle jeglicher Art, Erdmaterial und Steine sowie Schnittgut wie Gras oder Äste dürfen nicht auf den Böschungen und Banketten deponiert werden.                           |

### § 18

- |              |   |
|--------------|---|
| Bankette     | 1 Entlang dem wasserführenden Belagsrand sind bei zu hohen Banketten entweder das Bankett tiefer zu legen oder im Bankett Querschlitz zu öffnen, sodass das Oberflächenwasser stetig abfliessen kann.   |
| Belagsränder | 2 Die Belagsränder sind regelmässig freizulegen, damit keine Pflanzen in den Belag einwachsen. Das Abräumen erfolgt in der Regel durch die UHG. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist gemäs Eidg. Stoffverordnung verboten. <sup>14</sup> |

### § 19

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Strassen-<br>entwässerung | 1 Die Schachteinlaufzungen und Schachtdeckel/-roste sind stets sauber zu halten. |
|---------------------------|--|

---

<sup>14</sup> Es wird empfohlen, die Belagsränder rund alle 2 Jahre freizulegen.



- 2 Die Sickerleitungen sind periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre mit einem Wasserhochdruckreinigungsgerät zu spülen. Diese Arbeit veranlasst die UHG.<sup>15</sup>
- 3 Neuanpflanzungen von Sträuchern und Bäumen, insbesondere von Erlen, Weiden, Eschen usw., deren Wurzeln in Sickerleitungen einzuwachsen drohen, sind im Bereich von Sickerleitungen zu vermeiden. Für bestehende Pflanzen bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken vorbehalten.
- 4 Die Einleitung von Schmutzwasser in die Sickerleitungen ist verboten.

### **§ 20**

- |  |   |
|--|---|
| Belagsoberfläche<br>(Massnahmen durch<br>UHG) <sup>16 17</sup> | 1 Einzelrisse sind zur Verhinderung von Folgeschäden möglichst schnell fachmännisch zu reinigen und auszugiessen.   |
|  | 2 Kleine Bereiche mit Ausmagerungen und Rissmustern sind mit OB-Flicken abzudecken.   |
|  | 3 Falls Ausmagerungen und Rissmuster einen grösseren Teil der Strassenfläche bedecken, sind Erhaltsmassnahmen wie Instandsetzung, Verstärkung oder Erneuerung zu treffen. |

### **§ 21**

- |                |   |
|----------------|---|
| Ersatzvornahme | Der Vorstand kann die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen, sofern der Verursacher diese auf Aufforderung des Vorstandes hin innert der gesetzten Frist nicht ausführt oder ausführen lässt. |
|----------------|---|

### **§ 22**

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Verkehrssicherheit,<br>Signalisation | Baustellen müssen genügend abgesichert und signalisiert werden, um die Verkehrsteilnehmer sowie das Baustellenpersonal zu schützen. |
|--------------------------------------|---|

---

<sup>15</sup> Kritische Leitungsteile wie flache Strecken, Strecken mit Kalkablagerungen usw. sind vom Strassenmeister festzuhalten und dementsprechend öfters zu reinigen. Diese Arbeiten sind in der Regel von Dritten auszuführen und deshalb mit der Gemeinde zu koordinieren.

<sup>16</sup> Bei den Meliobelägen ist es wichtig, dass ausgemagerte Stellen und solche mit feinen Rissen sofort mit OB-Flicken abgedeckt werden. Die Fläche dieser Flicke ist grosszügig zu wählen. Falls keine Massnahmen dieser Art auf der Belagsoberfläche vorgenommen worden sind, so ist nach einem Belagsalter von 5-10 Jahren die gesamte Oberfläche im Sinne der Werterhaltung mindestens mit einer Oberflächenbehandlung (OB) abzudecken.

<sup>17</sup> Aufgrund von Erfahrungszahlen ist für den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung mit Kosten von Fr. 3.00 bis Fr. 8.00 pro m' und Jahr zu rechnen.

## **IV. Rechnungswesen, Finanzierung**

### **§ 23**

- Rechnungsführung
- 1 Die Rechnungsführung ist gesondert zu führen nach den Sparten:
    - Betrieblicher Unterhalt
    - Baulicher Unterhalt und Erneuerung
    - Neubau
  - 2 Die Abrechnung für den betrieblichen Unterhalt ist jeweils per Ende Jahr abzuschliessen und zur allfälligen Subventionierung an die Gemeindeverwaltung zu senden.
  - 3 Bei Vorhaben des baulichen Unterhalts, der Erneuerung oder des Neubaus dürfen nur Rechnungen bezahlt werden, welche von der Bauleitung visiert worden sind. Die Originalrechnungen sind jeweils mit der dazugehörenden Quittung der Bauleitung zu übergeben, sodass diese die Schlussabrechnung zu Händen der Genossenschaft und allenfalls der Subventionsbehörde erstellen kann.

### **§ 24**

- Amortisation
- 1 Die Finanzierung der Restkosten nach Fertigstellung grösserer Werke ist auf maximal 10 Jahre zu verteilen. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet die Generalversammlung.
- Reservefonds
- 2 Um die Kosten für die Erhaltmassnahmen und Verwaltung ohne Schuldzinsen tragen zu können, ist ein Reservefonds zu errichten.
  - 3 Dieser Fonds wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder gespeisen.
  - 4 Der Fonds soll im Minimum die mittleren Aufwendungen für 2 Jahre abdecken.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

- Reglementsänderungen
- Der Vorstand hat Reglementsänderungen der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

## § 26

- Streitigkeiten           <sup>1</sup> Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung der Bestimmungen dieses Reglementes sucht der Vorstand zu schlichten. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet der Vorstand.<sup>18</sup>
- Rechtspflege           <sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

## § 27

- Inkrafttreten           Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Kraft.

Angenommen an der Gründungs-/Generalversammlung vom 1. März 2023

Der Tagespräsident:   *sig. Alfons Knüsel*

Der Protokollführer:   *sig. Pius Stöckli*

Die Stimmenzähler:   *sig. Daniel Grüter / sig. Armin Lang / sig. Markus Leu /  
sig. Christoph Sidler*

## **Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa)**

gemäss Entscheid Axioma-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Martin Christen

Fachbereichsleiter Ländliche Entwicklung

---

<sup>18</sup> Bei offenen Fragen, auf die weder das Reglement noch die Statuten eine direkte Antwort geben, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald allenfalls auf Grund der entsprechenden Gesetzgebung und der Praxis einen Lösungsvorschlag unterbreiten.